

# FAQ des Webinars "Den Weg zur Arbeit steuerlich gestalten"

## Erste Tätigkeitsstätte / Reisekosten

**Ein Mitarbeiter kommt morgens in die Werkstatt-Firma, lädt Ware in das Firmenauto, richtet sein Werkzeug her und fährt ca. nach 20 bis 30 Minuten auf die Baustelle. Ist die Werkstatt dann die erste Tätigkeitsstätte?**

Das kommt auf den Einzelfall an. Hat der Arbeitgeber eine Zuordnung vorgenommen, reichen die Tätigkeiten am Firmensitz nach den im Webinar vorgestellten Urteilen (Folie 12) auf jeden Fall aus.

Kommt es hingegen zur Prüfung der quantitativen Kriterien, muss der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z. B. für kurze Rüstzeiten, zur Berichtsfertigung, zur Vorbereitung der Zustellroute, zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs, zur Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen oder LKWs einschließlich deren Be- und Entladung führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte.

Selbst wenn keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, könnte es sich jedoch um einen auf Weisung des Arbeitgebers aufgesuchten Sammelpunkt handeln (Folie 17), so dass die Fahrten letztlich doch nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen wären.

**Frage zu Folie 10: Wenn das Homeoffice nicht als erste Tätigkeitsstätte gilt: Der Mitarbeiter hat einen vollständigen Homeoffice Vertrag, also die "Tätigkeitsstätte" ist beim Mitarbeiter zuhause festgelegt. Muss somit bei einer Versteuerung des PKW die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte zum Firmensitz versteuert werden, auch wenn der Mitarbeiter dort nie tätig ist?**

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein (BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 4). Hat der Arbeitgeber keine erste

Tätigkeitsstätte am Firmensitz bestimmt, entfällt die Versteuerung der Fahrten dorthin. Die quantitativen Kriterien (2 Tage/Woche, 1/3...) sind offensichtlich nicht erfüllt.

**Ein LKW-Fahrer parkt seinen Lkw an einem Sammelpunkt, den er täglich aufsucht. Dort wird regelmäßig eine Abfahrtskontrolle durchgeführt und erst dann startet die Fahrt z.B. zur Baustelle. Ist das dann eine erste Tätigkeitsstätte?**

Der Sammelpunkt ist ohne Arbeitgeberzuweisung keine erste Tätigkeitsstätte. Trotzdem gilt für die Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale. Die Spesenzeit zählt jedoch bereits ab Verlassen des Hauses.

**Unser Firmensitz ist in Berlin. Eine Mitarbeiterin wohnt in München und arbeitet zu 100% im Homeoffice. Es ist keine 1. Tätigkeitsstätte arbeitsvertraglich oder sonstig vereinbart. Zu einer Firmenveranstaltung reist sie 2x jährlich zu uns nach Berlin. Können wir als Arbeitgeber unserer Mitarbeiterin die Reisekosten komplett erstatten?**

Die Reisekosten können steuerfrei bleiben, weil keine erste Tätigkeitsstätte vorliegen dürfte. Vgl zu weiteren Einzelheiten Antwort auf Frage 2.

**Wir haben als erste Tätigkeitsstätte das Homeoffice im Arbeitsvertrag definiert, was ja nicht geht, demnach berechnen wir keine km in der Pkw-Kalkulation. Wie wäre es richtig? Definiert man im Arbeitsvertrag auch, wenn der Arbeitsvertrag keine erste Tätigkeitsstätte hat?**

Ihre Festlegung auf das Homeoffice ist letztlich bedeutungslos (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Wenn auch die quantitativen Kriterien am Firmensitz nicht erfüllt sind, hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin keine erste Tätigkeitsstätte. Der Arbeitgeber kann aber dienst- oder arbeitsrechtlich nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 13).

### **Aus welchem Gesetz / § kann ich entnehmen, dass Homeoffice keine erste Tätigkeitsstätte ist / sein darf?**

BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 4: „Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein.“

### **Entfernungspauschale**

#### **Wie verhält es sich mit der Kilometerpauschale bei Schwerbehinderung mit Merkzeichen "G", wenn man mit dem öffentlichen Verkehrsmittel fährt?**

Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G), können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ansetzen. Das können beim PKW auch die Kilometersätze von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer sein (also 0,60 Euro insgesamt für Hin- und Rückfahrt). Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind höhere tatsächliche Kosten immer abzugsfähig, auch bei Arbeitnehmern ohne Behinderung. Alternativ kann auf jeden Fall die Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

#### **Zur kürzesten Straßenverbindung: Wenn die kürzeste Strecke über die Autobahn geht (21 km), ich aber das Fahrrad nutze, mit dem ich die Autobahn nicht nutzen darf, gilt dann die längere Fahrradstrecke?**

Für die Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung auch dann maßgeblich, wenn sie mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf (BFH-Urteil v. 24.9.2013, VI R 20/13, BStBl 2014 II S. 259).

#### **Wie muss die kürzeste Straßenverbindung nachgewiesen werden? Snipping Tool von Google Maps? Wird grundsätzlich immer abgerundet, auch bei 14,9 km?**

Die Strecke wird immer auf den vollen Entfernungskilometer abgerundet. Sie kann gegenüber dem Finanzamt z.B. mit einem gebräuchlichen Routenplaner aus dem Internet glaubhaft gemacht werden.

### **Wenn der Mitarbeiter eine Fährverbindung nutzt, kann er auch die Kosten für die Fähre geltend machen, auch wenn es nicht die kürzeste Strecke ist?**

Eine Fährverbindung ist sowohl bei der Ermittlung der kürzesten Straßenverbindung als auch bei der Ermittlung der verkehrsgünstigsten Straßenverbindung einzubeziehen, soweit sie zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden (BMF, Schreiben v. 31.10.2013, IV C 5 - S 2351/09/10002 :002, Tz 1.4).

#### **Können unter "Corona" sowohl Entfernungs-km (für die "Anwesenheitstage"), als auch Homeoffice-Pauschale (für die Tage "Heimarbeit) angesetzt werden? Wie muss der Nachweis erfolgen? Wie muss es vom Arbeitgeber bescheinigt werden?**

Durch die ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice entfällt der Abzug für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale abgezogen wird. Die Homeoffice-Tage müssen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden. Das kann z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen, diese ist aber nicht zwingend.

#### **Wenn ich ein Abo für die Bahn habe und im Homeoffice war, kann ich dann trotzdem die Monatskarte geltend machen und die Homeoffice-Pauschale geltend machen?**

Unabhängig von der Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale vertritt die Verwaltung bundeseinheitlich folgende Auffassung (BMF, FAQ "Corona" (Steuern) vom 18.3.2021, Abschnitt VI. 9): Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Eine Aufteilung dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat nicht zu erfolgen. Zeitfahrkarten in diesem Sinne sind z.B. Jahres- und Monatsfahrkarten.

**Entfernungskilometer: Rechnet man Hin- und Rückfahrt oder nur einfache Strecke?**

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Maßgeblich sind also nur die Kilometer der Entfernung (einfache Strecke) und nicht die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt). Dieser Wert muss immer auf volle Kilometer abgerundet werden.

**Gilt die Mobilitätsprämie auch bei der Nutzung von ÖPNV?**

Ja.

**Homeoffice bei einem geringfügigen Nebenjob: Kann man die Homeoffice-Pauschale ansetzen?**

Die Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG gilt für jeden Arbeitnehmer, also auch für geringfügig Beschäftigte.

**Dienstwagengestellung****Wie ist mit einem Eigenanteil (Leder usw.) umzugehen? Der PKW kostet 48.000 Euro, der Eigenanteil beträgt 5.000 Euro. Wovon werden die Prozentregelungen berechnet? Das Auto wurde von der Firma gekauft und nicht geleast. Muss ich dann den Eigenanteil umrechnen?**

Die Prozentregelungen beziehen sich immer auf den ungeminderten Listenpreis. Zuzahlungen von Mitarbeitern zu den Anschaffungskosten eines auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs können aber nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug bis auf 0 Euro angerechnet werden. Bei Zuzahlungen zu Leasingsonderzahlungen ist entsprechend zu verfahren.

**Wenn es ein E-Auto ist und ich nur 1/4tel versteuern muss, was ist dann mit der MwSt? Können Sie hier ein Muster als Beispiel zur Verfügung stellen?**

Bei der lohn- und einkommensteuerlichen Bewertung der Privatnutzung für Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenen Kilometer keine CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, ist ab 2020 nur noch ein Viertel der Bemessungsgrundlage, d.h. 0,25 % vom Listenpreis zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG). Ein Beispiel findet sich auf Folie 42. Diese Regelung gilt aber nicht für die Umsatzsteuer.

**Bei der Berechnung der Entfernungspauschale muss ich immer auf den vollen km abrunden oder kann ich auch mit Kommastelle rechnen?**

Bei der Ermittlung der Entfernungspauschale muss immer auf volle km abgerundet werden.

**0.002% muss doch auch mit dem Fahrtenbuch bewiesen werden, oder? Der Arbeitgeber muss doch einen Nachweis haben, wie viel tatsächlich gefahren wurde. d.h. so wieso ein Fahrtenbuch führen, oder nicht?**

Der tageweise Ansatz mit 0,002 % ist nicht gleichbedeutend mit einem Fahrtenbuch. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat in diesem Fall gegenüber dem Arbeitgeber monatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (Datumsangabe) er oder sie das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.

**0.002/0.03% Regelung am Anfang des Jahres zu entscheiden ist ok, aber gilt dies pro Mitarbeiter oder für das Unternehmen?**

Das Wahlrecht besteht für jeden Mitarbeiter.

**Wenn wir allen Mitarbeitern nach Ende der Coronakrise erlauben, dass sie zwei Tage pro Woche mobil arbeiten, kann man dann bei den Firmenwagenbesitzern festlegen, dass sie die übrigen Tage mit 0,002% aufzeichnen und versteuern, obwohl wir das Büro als erste Tätigkeitsstätte festgelegt haben?**

Die Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte ist nicht schädlich für den Ansatz der 0,002 %, sondern dadurch kommt es ja erst zur Versteuerung geldwerter Vorteile. Bei nur noch 3 Arbeitstagen pro Woche müsste die 0,002 %-Regelung pro Tag gegenüber dem Pauschalansatz von 0,03 % monatlich günstiger sein.

**Kann ich die 0,03 % bei Krankheit mit Krankengeldbezug des Mitarbeiters für volle Monate aussetzen? Wir hatten bisher die 0,03 % je km rausgenommen, wenn ein Mitarbeiter länger krank war (aber nur bei vollen Kalendermonaten) oder wenn er freigestellt war (auch hier nur bei den vollen Kalendermonaten) - das ist doch richtig, oder?**

Die 0,03 % sind grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Fahrten anzusetzen. Das FG Düsseldorf, Urteil v. 24.1.2017, 10 K 1932/16 E hat jedoch eine Ausnahme für Zeiten der Fahruntüchtigkeit wegen Krankheit zugelassen.

### **Kann 0,03% geldwerter Vorteil Arbeitsweg abgesetzt werden, wenn wir Mitarbeiter ab April auf Homeoffice Arbeitsverträge umstellen?**

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine vorübergehende Umstellung (wegen Corona) oder um eine dauerhafte Änderung handeln soll. Einige Arbeitgeber sehen aktuell vom Ansatz der 0,03 % ab, wenn für ganze Monate keine Fahrten stattgefunden haben, z.B. wegen Betriebsschließung. Das ist jedoch umstritten und nicht abschließend geklärt. Werden die Mitarbeiter dauerhaft im Homeoffice tätig und kommen (fast) gar nicht mehr zum Firmensitz, könnte die erste Tätigkeitsstätte entfallen und damit auch die Versteuerung geldwerter Vorteile dorthin.

### **Dienstrad**

#### **Ist ein Jobticket steuerfrei und zusätzlich ein Fahrrad steuerfrei möglich - oder muss man sich für eines entscheiden?**

Die Steuerbefreiungen für zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährte Jobtickets und zusätzlich überlassene Fahrräder (oder E-Bikes) sind unabhängig voneinander. Beide Vorteile können also nebeneinander gewährt werden.

#### **Wenn es ein JobRad ist und ich nur 1/4tel versteuern muss, was ist dann Grundlage für die Umsatzsteuer? 1% oder 0,25%?**

Für die in der Praxis verbreiteten Modelle der (Elektro-)Fahrradüberlassung im Wege der Gehaltsumwandlung, insbesondere beim sogenannten E-Bike-Leasing besteht Steuerpflicht. Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) wird hier ab 2020 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung (brutto) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads angesetzt. Die Regelung gilt jedoch nur bei der Lohnsteuer und hat in der Umsatzsteuer keine Entsprechung.

### **Jobticket / BahnCard**

#### **Wenn jemand mit der Bahn zu seiner 1. Tätigkeitsstätte fährt und die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend machen will, darf er Hin- und Rückfahrt ansetzen oder nur eine Fahrt?**

Er darf die tatsächlichen Kosten der Bahn-Fahrkarte(n) als Werbungskosten geltend machen.

### **Zählt eine selbst gekaufte Monatskarte als Jobticket?**

Ja, der Arbeitgeber kann auch steuerfreie Zuschüsse zu einer Fahrkarte gewähren (vgl. Folie 46).

### **Müssen die Aufwendungen für die Monatskarte nachgewiesen werden?**

Die Aufwendungen für die Monatskarte sollten beim Werbungskostenabzug ggü. dem Finanzamt und beim Lohnsteuerabzug ggü. dem Arbeitgeber nachgewiesen werden, der den Nachweis dann als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Neben einer Rechnung, einer Kopie der Fahrkarte kommt z. B. auch ein (zumindest jährlicher) Zahlungsnachweis in Betracht.

### **Ist das Jobticket auch steuerfrei, wenn es statt einer Gehaltserhöhung ein Jobticket gibt?**

Für die Steuerbefreiung muss das Jobticket zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährt werden. Es kann grundsätzlich auch anstelle einer zukünftigen Gehaltserhöhung gewährt werden. Es darf sich aber nicht um eine bereits vereinbarte Erhöhung handeln (vgl. § 8 Abs. 4 EStG und Folie 52).

### **Wir zahlen unserem Arbeitnehmer die Kosten für das ABO-Ticket des ÖPNV in voller Höhe (>44 Euro). Können wir ihm zusätzlich einen Sachbezug bis 44 Euro (z.B. für Gesundheitsleistung) steuer- und sv-frei zahlen?**

Die Steuerbefreiung für Jobtickets (§ 3 Nr. 15 EStG) ist grundsätzlich unabhängig von der Sachbezugsfreigrenze monatlich. Sind also die Voraussetzungen des Jobtickets erfüllt (vgl. Folien 45 ff.) kann daneben monatlich noch ein Sachbezug in Höhe von 44 Euro steuerfrei gewährt werden.

### **Arbeitnehmer besitzt einen Dienstwagen und eine BahnCard bei Vollamortisation. Ist die BahnCard dann trotzdem steuerfrei?**

Die Steuerbefreiung für Jobtickets und die Steuerbefreiung für die Erstattung von Reisekosten, die für die BahnCard je nach Sachverhalt greifen, sind unabhängig von der Dienstwagengestellung. Die berufliche Nutzung der BahnCard sollte allerdings glaubhaft sein. Für den Dienstwagen ist zudem ein geldwerter Vorteil für die Privatnutzung und ggf. für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu versteuern.

**Gibt es aufgrund der Corona Pandemie und der damit nicht stattgefundenen Geschäftsreisen geänderte Bindungen für die Vollamortisation der BahnCard?**

Hoffnung auf eine wohlwollende Behandlung erscheint hier nicht unbegründet. Konkrete und abgestimmte Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung sind jedoch nicht bekannt. Evtl. kommt eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft in Betracht.

**Muss beim Jobticket der Brutto- oder Nettopreis der Fahrkarte in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden?**

Der Bruttopreis.